



Haftung und Verantwortung im Arbeitsschutz

Wer? - Wie? - Rechtsfolgen!



26.10.2010



Aus folgende Rechtsgebieten
können sich Rechtsfolgen ergeben:

- Strafrecht



Geldstrafe, Freiheitsstrafe

- Zivilrecht



Schadensersatz, Regress

- Ordnungswidrigkeit



Geldbuße

- Arbeitsrecht



Kündigung

Strafrechtliche Folgen

Für eine strafrechtliche Würdigung sind verschiedene Voraussetzungen zwingend erforderlich

- ein Unfall führt zu einer Verletzung oder Tod

- der Unfall wurde durch eine rechtswidrige Handlung eines Anderen verursacht (durch TUN oder UNTERLASSEN)

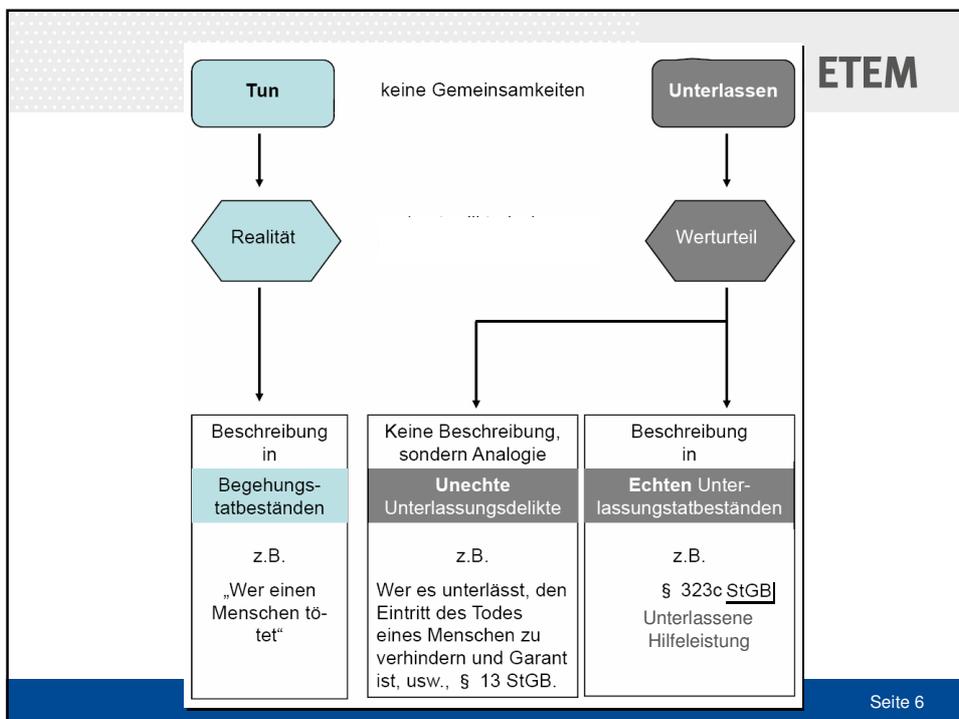
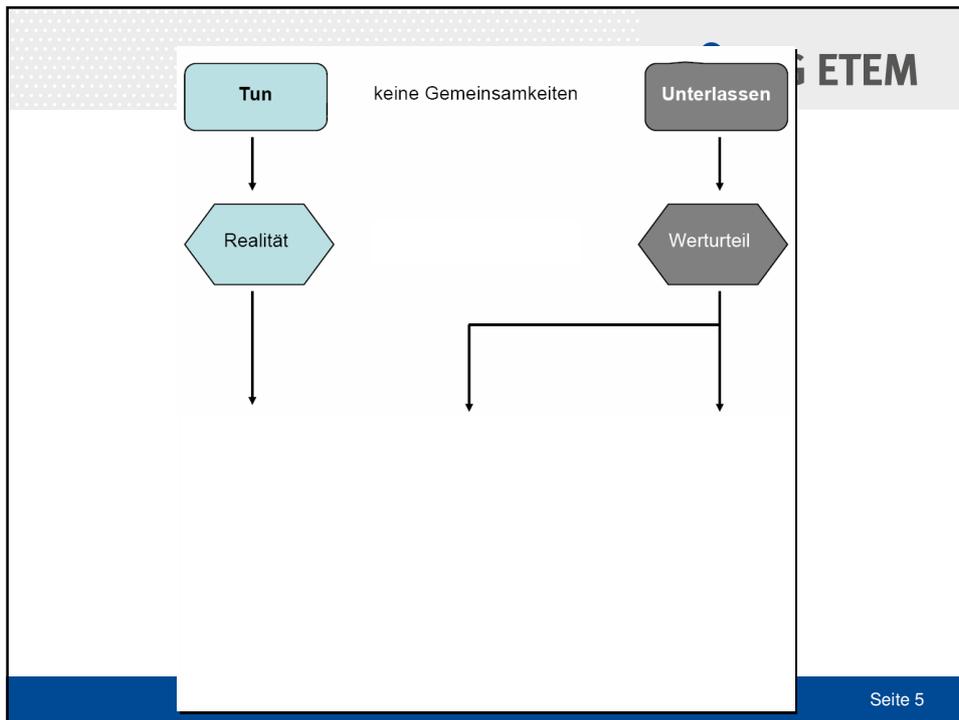
- die rechtswidrige Handlung erfolgte schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich)

Tun

keine Gemeinsamkeiten

Unterlassen





Strafrechtliche Folgen

Für eine strafrechtliche Würdigung sind verschiedene Voraussetzungen zwingend erforderlich

Ein **rechtswidriges** Tun wird auch als das Unterlassen einer gebotenen Handlung verstanden. Voraussetzung ist, dass der Verantwortliche aufgrund einer **Garantenstellung** tätig hätte werden müssen.

Strafrechtliche Folgen

Für eine strafrechtliche Würdigung sind verschiedene Voraussetzungen zwingend erforderlich

Eine **Garantenstellung** ergibt sich z.B. aus Rechtsvorschriften wie dem Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, BGB und auch aus den Unfallverhütungsvorschriften

oder aus einer auf andere Weise übernommene Aufgabe, z.B. **Linienvorgesetzter**, durch **Pflichtenübertragung**

oder aus einer besonderen **Qualifikation** heraus, z.B. **Presseneinrichter**, **Elektrofachkraft**, usw.

Strafrechtliche Folgen

Verschulden

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer acht lässt, ob bewusst oder unbewusst ist hierbei unerheblich. (Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!)

Bedingter Vorsatz

Bedingt vorsätzlich handelt, wer den Eintritt eines Unfalles für möglich hält und dieses billigend in Kauf nimmt.

Vorsatz

Vorsätzlich handelt, wer die Folgen seines Handelns kennt und diese Folgen bewusst herbeiführt.

Strafgesetzbuch §§

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 230 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.

Baugefährdung (1)

Strafgesetzbuch**§ 319 Baugefährdung**

(1) Wer bei der **Planung, Leitung** oder **Ausführung** eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes **gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen **gefährdet**, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

Baugefährdung (2)

Strafgesetzbuch**§ 319 Baugefährdung**

(2) Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der **Planung, Leitung** oder **Ausführung** eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser zu ändern, gegen die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen **gefährdet**.

Baugefährdung (3)

Strafgesetzbuch

§ 319 Baugefährdung

(3) Wer die Gefahr **fahrlässig** verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder einer Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig handelt und die Gefahr **fahrlässig** verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.

Urteile 1

Urteile in Strafverfahren

Sachverhalt: Ein aushilfsweise beschäftigter 16-jähriger Schüler verunglückte tödlich beim Führen eines Gabelstaplers.

Feststellung: Der Betriebsleiter hätte einen nicht ausgebildeten, noch nicht 18 Jahre alten, Beschäftigten nicht mit dem Führen des Gabelstaplers beauftragen dürfen (UVV "Flurförderzeuge").

Urteil: Der Betriebsleiter wurde wegen fahrlässiger Tötung zu 6 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung und zur Zahlung einer Geldauflage von EUR 3000 verurteilt.

Urteile 2

Sachverhalt: Beim Abbiegen von einer breiten Fahrstraße in eine schmale Durchfahrt lenkte der Fahrer den Gabelstapler zu weit nach links, so dass er einen dort gehenden Betriebsangehörigen gegen die Wand drückte und schwer verletzte.

Feststellung: Der Fahrer hatte die örtlichen Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt und nicht genügend auf den Fußgängerverkehr geachtet (UVV "Flurförderzeuge").

Urteil: Der Gabelstaplerfahrer wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von EUR 450 verurteilt.

Urteile 3

Sachverhalt: Trotz Anordnung des Technischen Aufsichtsbeamten hatten zwei Fabrikanten es unterlassen, Exzenterpressen den Sicherheitsbestimmungen der UVV "Exzenter- und verwandte Pressen" anzupassen. Auf diese Unterlassung waren drei Unfälle innerhalb von zwei Monaten zurückzuführen.

Feststellung: An den Pressenwerkzeugen waren Quetsch- und Scherstellen nicht ausreichend gesichert. Es war unerheblich, dass Unachtsamkeit der Beschäftigten mitursächlich war (UVV - Exzenter- und verwandte Pressen").

Urteil: Die beiden Fabrikanten wurden wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung und einer Geldstrafe verurteilt.

Urteile 4

Sachverhalt: Ein Malerlehrling stürzte von einem Hausdach, weil er nicht ordnungsgemäß mit einem Sicherheitsgurt gesichert war.

Feststellung: Der Meister hätte sich selbst um den Auszubildenden kümmern und für seine Sicherheit sorgen müssen. Der Geselle hätte nicht zulassen dürfen, dass der Auszubildende ohne Sicherheitsgurt arbeitet (UVV "Bauarbeiten").

Urteil: Der Handwerksmeister und der Geselle wurden wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe verurteilt.

Urteile

Anmerkung:

Die Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung treffen den Verurteilten immer **persönlich**; gegen Geldstrafen und **Freiheitsstrafen** gibt es keine Versicherung.



Ordnungswidrigkeitengesetz

Das Ordnungswidrigkeitengesetz hat die Aufgabe, Verstöße gegen Gemeinschaftsregeln zu ahnden bzw. deren Einhaltung sicherzustellen. Es ist **unerheblich** ob es durch den Verstoß zu einem Unfall gekommen ist oder nicht.

Ordnungswidrigkeiten können in verschiedenen Bereichen begangen werden, z. B. im:

- Straßenverkehr (Verstoß gegen StVO)
- Baurecht (Verstoß gegen LBO)
- Arbeitsschutz (Verstoß gegen UVV → Geldbuße bis EUR 10.000,-)

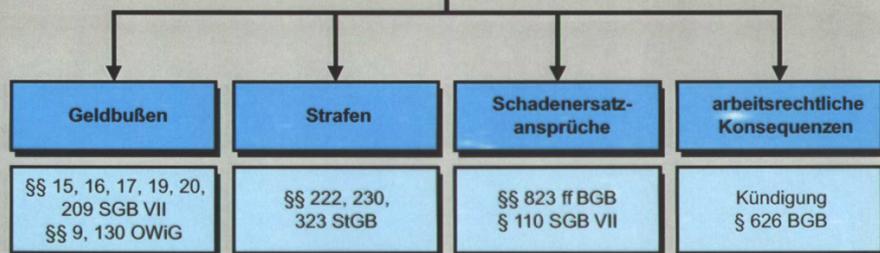


Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften gehört zu den arbeitsvertraglichen Pflichten eines jeden Arbeitnehmers. Aus der Nichteinhaltung können (müssen) sich folgende Konsequenzen ergeben:

- mündliche Verwarnung
- Abmahnung
- schriftlicher Verweis
- Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz
- innerbetriebliche Geldbuße
- ordentliche Kündigung
- außerordentliche (fristlose) Kündigung

Rechtsfolgen bei Arbeitsunfällen und Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften



Zivilrecht

Schadenersatzprinzip

Nach dem allgemeinen Schadensersatzprinzip muss jeder, der einem anderen schuldhaft schädigt, die finanziellen Folgen tragen. Der Schädiger ist zu Ersatz von Körper- und Sachschäden verpflichtet (§823 BGB).

Regreß*(Schadensersatzprinzip)***Sonderfall Arbeitsunfall:**

- Bei Arbeitsunfällen wird das Schadensersatzprinzip des BGB durch Sonderregelungen des Unfallversicherungsrechts (SGB) zum Teil abgelöst. Die gesetzliche Unfallversicherung (z.B. BG) tritt für den **Körperschaden** und deren Folgen ein.
- Entstandene **Sachschäden** werden nicht entschädigt.
- Ein **Schmerzensgeldanspruch** gegenüber dem Schädiger besteht nicht.
- Bei **grob fahrlässigen** oder **vorsätzlichen** Verschulden kann der Unfallverursacher durch die BG in **Regress** genommen werden.

Regreß*(Schadensersatzprinzip)*

- Die Berufsgenossenschaft hat die Möglichkeit bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Verstößen Ersatzansprüche ggü. dem Verursacher geltend zu machen.
- Die Grundlage liegt hier im § 110 SGB VII. Hier werden Ansprüche geltend gemacht, die innerhalb des Betriebes verursacht werden.

Zivilrecht

Schadensersatz

Sonderfall Unfall mit Betriebsfremden:

- Arbeitsunfälle die Betriebsfremde erleiden, werden von der Berufsgenossenschaft entschädigt, bei der die Betriebsfremden versichert sind. Der Schadensersatzanspruch geht auf diese BG über. Die BG hat deshalb einen Anspruch gegen den Schädiger (bereits bei **einfacher Fahrlässigkeit**) lt. BGB
- Der Geschädigte kann **weitergehende Ansprüche** (z.B. **Schmerzensgeld**) an den Schädiger stellen.

Zivilrecht

Verschulden

Im Zivilrecht wird im Gegensatz zum Strafrecht zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit unterschieden

Fahrlässigkeit

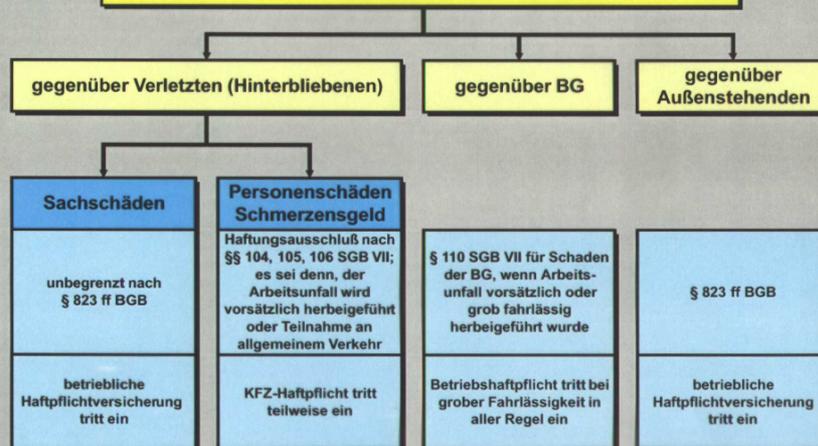
Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer acht lässt, ob bewusst oder unbewusst ist hierbei unerheblich. (Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!)

Grobe Fahrlässigkeit

die erforderliche Sorgfalt „in besonders schwerem Maß verletzt“ wurde, also eine „besonders krasse und schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung [...], die das gewöhnliche [...] Maß erheblich übersteigt“ vorliegt (BGH NJW 1988, 1265);

die erforderliche Sorgfalt „in ungewöhnlich hohem Maße“ verletzt, „d. h. einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt und nicht einmal das beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen“ (BGH NJW 1992, 3255);

Zivilrechtliche Haftung





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Alfons Holtgreve
Technische Aufsicht und Beratung
BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
Präventionszentrum Braunschweig
Lessingplatz 14
38100 Braunschweig
Tel.: 0531/47 17 16 20
mobil: 0163/3 61 58 24
e-mail: holtgreve.alfons@bgetem.de

